

(3) Die Aufwendungen gemäß Abs. 2 und die vom Auftraggeber gemäß § 23 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu erstattenden Aufwendungen umfassen auch den anteiligen Stimulierungsbetrag entsprechend den Rechtsvorschriften.*

3. Abschnitt

Inhalt und Erfüllung der Verträge

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§10

Inhalt

Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen haben die Partner entsprechend den spezifischen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Leistung und auf der Grundlage der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. den Leistungsgegenstand,
2. die Qualität der Leistung und den Garantzeitraum,
3. den sachlichem, zeitlichen und örtlichen Umfang der zu gewährenden Rechtsmangelfreiheit,
4. die Leistungszeit, die Zwischentermine für den Abschluß wesentlicher Arbeitsstufen und die Termine für Zwischenberichte,
5. die Mitwirkung des Auftraggebers,
6. die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Überleitung der Ergebnisse in die Produktion bis zur Erreichung der vereinbarten Kennziffern,
7. den Austausch von Informationen,
8. die Beschaffung und Verwendung der themengebundenen Grundmittel,
9. den Preis, Preiszu- und Preisabschläge und die Gewährung oder Minderung von Stimulierungsbeträgen entsprechend den Rechtsvorschriften,
10. die Rechnungserteilung, das Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist,
11. die Verteidigung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnisse,
12. die Abnahme der Leistung,
13. Maßnahmen zur zielgerichteten Fortführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit,
14. den Geheimhaltungsgrad und die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Geheimnisschutzes durchzuführenden Maßnahmen,
15. die schutzrechtlichen Aufgaben der Partner entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften,
16. die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen unter Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange und von Lizenzrechten,
17. die Vergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen zur Nutzung an Dritte,
18. Rechtsfolgen der Verletzung der vertraglich vereinbarten Pflichten.

* Zur Zeit gelten § 14 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) und § 13 Abs. 3 der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) sowie die Verfügung vom 25. August 1972 über die auftragsgebundene Forschung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 9).

§H.

Pflichtenheft

(1) Zur Konkretisierung der im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen getroffenen Vereinbarungen sollen die Partner gemeinsam ein Pflichtenheft erarbeiten. Das Pflichtenheft soll insbesondere Festlegungen zum Leistungsgegenstand, zur Qualität der Leistung, zu den Leistungsabschnitten und zur Verwirklichung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit enthalten.

(2) Die Partner können vereinbaren, daß das Pflichtenheft ganz oder teilweise Bestandteil des Vertrages ist.

§12

Internationale Forschungskooperation

Werden Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen in Realisierung völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Wirtschaftsverträge über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet abgeschlossen, sind die darin enthaltenen Bedingungen der Gestaltung der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen zugrunde zu legen.

§13

Leistungsgegenstand

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen haben den Leistungsgegenstand insbesondere durch die Bestimmung

- des Zieles der in wichtigen Leistungsabschnitten durchzuführenden wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
 - der Form, in der die Arbeitsergebnisse zu vergegenständlichen und zu übergeben sind,
 - und, soweit erforderlich, der Methode der Durchführung der Arbeiten
- zu vereinbaren.

(2) Bei der Vereinbarung des Leistungsgegenstandes sind die volkswirtschaftlichen Erfordernisse schutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere die erforderliche Schutzfähigkeit der Arbeitsergebnisse in fremden Staatsgebieten, zu berücksichtigen.

§14

Qualität

(1) Die Betriebe haben die erforderlichen Vereinbarungen über die Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses auf der Grundlage der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung von Weltstandsvergleichen zu treffen. Zur Qualitätsbestimmung gehören unter Berücksichtigung des Leistungszieles insbesondere:

- die Festlegung des Verwendungszweckes,
- die technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern, die die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Verwendungszweck bestimmen,
- die quantitative und qualitative Charakterisierung des Zuwachses an wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- die Anforderungen an die Formgestaltung von Erzeugnissen,
- die Zuverlässigkeit von Erzeugnissen,
- die erforderliche Schutzfähigkeit,
- Festlegungen zur Sicherung der Erfordernisse der Standardisierung,
- Festlegungen über die erforderliche Schutzgüte,
- Festlegungen zur Sicherung des Umweltschutzes.